

Amt Neubukow-Salzhaff

Gemeinde Alt Bukow

Panzower Landweg 1
18233 Neubukow

Niederschrift zur ordentlichen Sitzung der Gemeindevertretung der Gem. Alt Bukow

Sitzungstermin: Dienstag, den 18.04.2023
Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr
Sitzungsende: 20:00 Uhr
Ort, Raum: Gemeindebüro Alt Bukow

Anwesend sind:

Herr Manfred Wodars
Herr Christian Woest
Herr Hans-Holger Wüstholtz
Herr Christian Lorentz
Herr Thomas Menski
Herr Florian Podßun
Herr Roland Schmidt

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1** Eröffnung der Sitzung
- 2** Bericht des Bürgermeisters
- 3** Bürgerfragestunde
- 4** Bestätigung der Niederschrift der vorangegangenen Sitzung
- 5** Bekanntgabe der Beschlüsse aus der vorangegangenen nichtöffentlichen Sitzung
- 6** Annahme von Spenden und Sponsoring gemäß § 44 Abs. 4 KV M-V
Vorlage: BV/AB/848/23
- 7** Wahlvorschlag zur Schöffenwahl für die Amtszeit von 2024 bis 2028
Vorlage: BV/AB/850/23
- 8** Beschluss über die Sondernutzungssatzung der Gemeinde Alt Bukow
Vorlage: BV/AB/851/23
- 9** Auszahlung von freiwilligen Leistungen im Haushaltsjahr 2023
Vorlage: BV/AB/853/23
- 10** Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeinde Alt Bukow zum 31.12.2021
Vorlage: BV/AB/857/23
- 11** Entlastung des Bürgermeisters nach § 60 Abs. 5 Satz 2 KV M-V von der Jahresrechnung zum 31.12.2021
Vorlage: BV/AB/858/23
- 12** Bauantrag: Neubau Doppelcarport mit Geräteschuppen
Vorlage: BV/AB/855/23
- 13** Bauantrag Umbau Dachgeschoss; 1. Verlängerung der Baugenehmigung vom 08.04.2020
Vorlage: BV/AB/849/23

Nicht öffentlicher Teil

14 Anträge und Verträge

Protokoll:

zu 1 Eröffnung der Sitzung

Der Bürgermeister Herr Wodars eröffnet die Sitzung und begrüßt alle Gemeindevertreter. Gegen Form und Frist der Ladung gibt es keine Einwände. Die Gemeindevertretung ist beschlussfähig.

zu 2 Bericht des Bürgermeisters

Der Bürgermeister informierte, dass es noch keinen Bescheid für die Finanzierung der Straße Alt Bukow Teschow gibt.

Für den Grundstücksverkauf in Questin soll ein Vororttermin nach dem 03.05.2023 gemacht werden, da der Besitzer erst wieder anwesend ist.

Für die Hallenbenutzung gibt es neue Mietverträge. Es soll keine Pauschale für die Stromkosten angesetzt werden. Der Verbrauch soll abgelesen und der tatsächliche Verbrauch in Rechnung gestellt werden.

zu 3 Bürgerfragestunde

Anfrage ob Papierkörbe für den Spielplatz schon bestellt sind?

Antwort: Sie wurden bereits bestellt.

zu 4 Bestätigung der Niederschrift der vorangegangenen Sitzung

Beschluss:

Die Niederschrift vom 17.01.2023 wird in vorliegender Form beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 7

Ablehnung: 0

Enthaltung: 0

zu 5 Bekanntgabe der Beschlüsse aus der vorangegangenen nichtöffentlichen Sitzung

Es wurde die Aufhebung eines privaten Pachtvertrages in der Gemarkung Alt Bukow und Überlassung des Grundstückes an die Gemeinde Alt Bukow beschlossen.

zu 6 Annahme von Spenden und Sponsoring gemäß § 44 Abs. 4 KV M-V

Vorlage: BV/AB/848/23

Sachlage:

Die Gemeinde darf gemäß § 44 Abs. 4 KV M-V zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 2 beteiligen. Zuwendungen dürfen nur durch den Bürgermeister oder einen Stellvertreter eingeworben, das Angebot einer Zuwendung nur von ihnen entgegengenommen werden.

Die Gemeinde Alt Bukow erhielt im Zeitraum von 03.03.2022 bis einschließlich 17.06.2022 von der Fa. EHV Fernstudium und Weiterbildung GmbH | 23966 Wismar diverse Sachspenden in einem Gesamtwert von 1.612,67 EUR. Die Sachspenden wurden für das Bauvorhaben „Sanierung des Richterturms am Reit- und Festplatz in Alt Bukow“ bereitgestellt.

Gemäß § 44 Abs. 4 KV M-V muss die Gemeindevertretung über die Annahme oder Vermittlung von Spenden entscheiden.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Alt Bukow beschließt die Annahme der Sachspenden in einem Gesamtwert von 1.612,67 EUR und diese zweckentsprechend zu verwenden.

Finanzielle Auswirkungen:

Haushaltssatzung 2022 der Gemeinde Alt Bukow

Anlagen:

entfällt

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 7
Ablehnung: 0
Enthaltung: 0

zu 7

Wahlvorschlag zur Schöffenwahl für die Amtszeit von 2024 bis 2028

Vorlage: BV/AB/850/23

Sachlage:

2023 ist das Jahr der Schöffenwahlen für die Amtszeit von 2024 bis 2028. Durch eine öffentliche Bekanntmachung vom 03.01.2023 wurden die Bürger:innen der Gemeinde über die Möglichkeit der Bewerbung für dieses verantwortungsvolle Amt informiert. Die Gemeindevertretungen der amtsangehörigen Gemeinden schlagen die Kandidaten vor. Aus diesen Vorschlägen wählt der Schöffenwahlausschuss beim Amtsgericht in der zweiten Jahreshälfte 2023 die Haupt- und Ersatzschöffen. Für die Gemeinde Alt Bukow liegt ein Wahlvorschlag vor, dem die Vertretung zustimmen muss.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Alt Bukow stimmt dem Wahlvorschlag zur Schöffenwahl für die Amtszeit von 2024 bis 2028 zu.

Name Geburtsname Vorname/n	Geburts- jahr*	Beruf	PLZ, Wohnort, ggf. Ortsteil*	Bemerkungen a) Ausschlussgründe b) Begründung der Bewerbung c) Gewünschtes Gericht
Menski	1965	CAD- Zeichner	18233 Alt Bukow	
Thomas				

* Die Vorlage orientiert sich hinsichtlich der persönlichen Daten an dem Umfang der zur Veröffentlichung (Aufflegung) bestimmten Daten (§ 36 Abs. 2 Satz 2 GVG).

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 6
Ablehnung: 0
Enthaltung: 1

Herr Menski enthält sich bei der Abstimmung.

zu 8

Beschluss über die Sondernutzungssatzung der Gemeinde Alt Bukow

Vorlage: BV/AB/851/23

Sachlage:

Erläuterungen:

Im Rahmen der Prüftätigkeit des Gemeindeprüfungsamtes wurde festgestellt, dass die Gemeinde Alt Bukow bisher nicht über eine gültige Sondernutzungssatzung verfügt.

Auch wenn es in der Vergangenheit relativ wenige Lebenssachverhalte in der Gemeinde Alt Bukow gab, die nach der Sondernutzungssatzung zu genehmigen gewesen wären, ist der Beschluss einer solchen Satzung bereits aus ordnungsrechtlichen Gründen zwingend erforderlich, um im Bedarfsfall über eine entsprechende gesetzliche Grundlage für beantragte Erlaubnisse zu verfügen.

Bei einer „Sondernutzung“ handelt es sich um eine über den „Gemeingebrauch“ von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen hinausgehende Nutzung, die grundsätzlich einer Erlaubnis bedarf.

Der vorliegende Sondernutzungssatzungsentwurf wurde kurz und übersichtlich gestaltet und ist an den Bedürfnissen der Gemeinde Alt Bukow ausgerichtet. Der Gebührentarif wurde als Anlage zur Sondernutzungssatzung übersichtlich in Tabellenform gestaltet. Eine gesonderte Gebührensatzung ist daher nicht erforderlich. Auch einer Kalkulation der Gebühren bedarf es nicht. Die Sondernutzungssatzung wurde in der vorliegenden Form durch den Städte- und Gemeindetag geprüft und entspricht den heutigen Anforderungen an eine Sondernutzungssatzung mit Gebührentarif.

Die in der Satzung ausgewiesenen Umsatzerlöse aus Sondernutzungsentgelten unterliegen nicht der Steuerpflicht im Sinne des Umsatzsteuergesetzes (UStG), da die Erfüllung der satzungsrelevanten Sachverhalte "Aufgaben im Sinne des hoheitlichen Charakters" darstellen.

Anlage: Satzungsentwurf

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Alt Bukow beschließt die Sondernutzungssatzung in der vorliegenden Form.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 7

Ablehnung: 0

Enthaltung: 0

zu 9

Auszahlung von freiwilligen Leistungen im Haushaltsjahr 2023

Vorlage: BV/AB/853/23

Sachlage:

Für das Haushaltsjahr 2023 wurden durch nachstehende Vereine, Vereinigungen bzw. sonstige Institutionen verschiedene Anträge auf Bezuschussung / Förderung gestellt.

Antragsteller		Antrag am	Zweck	Betrag	Sachkonto
1.	Evangelisch-luth. Kirchgemeinde Bukow	13.09.2022	Personal- und Sachkostenzuschuss für die Bewirtschaftung des Friedhofs in Alt Bukow	1.295,00 €	55300-54159000
2.	Schuldnerberatung Bad Doberan	30.08.2022	Personal- und Sachkostenzuschuss für Beratungsstelle bei Schuldnerberatung	200,00 €	33100-54159000
3.	pro Familia Landesverband e. V.	10.05.2022	Personal- und Sachkostenzuschuss für Beratungsstelle bei der Schwangerenkonfliktberatung	55,00	33100-54159000
4.	SUCHTHILFE Evang. Suchtberatung Rostock gGmbH	26.05.2022	Personal- und Sachkostenzuschuss bei Schuldnerberatung für Beratungsstelle bei der Suchthilfe	80,00	33100-54159000

Bei Aufwendungen / Auszahlungen aus dem Gemeindehaushalt ist zu prüfen, ob es sich bei diesen um Pflichtaufgaben oder freiwillige Leistungen handelt. Über die Auszahlungen von freiwilligen Leistungen hat die Gemeindevertretung bzw. der zuständige Fachausschuss zu entscheiden.

Hinweis zu Antrag 1:

Durch den Antragsteller wurde eine Förderung in Höhe von 2,50 EUR je Einwohner beantragt. Dies entspricht einer beantragten Fördersumme von 1.295,00 EUR. Im Produktsachkonto 55300 - 54159000 stehen jedoch nur Haushaltsmittel in Höhe von 1.200,00 EUR zur Verfügung.

Hinweis zu den Anträgen nach Nummer 2 bis 4:

Durch die Antragsteller wurde eine Förderung in einer Gesamthöhe von 335,00 EUR beantragt. Im Produktsachkonto 55300 - 54159000 stehen Haushaltsmittel von 400,00 EUR zur Verfügung.

Im Produkt 33100 stehen nach Berücksichtigung aller beantragten Zuweisungen noch weitere 65,00 EUR an Haushaltsmittel zur Verfügung. Sie können im Rahmen der gegenseitigen Deckungsfähigkeit nach § 14 Abs. 1 GemHVO-Doppik M-V dem Produkt 55300 zur Deckung des dortigen Mehraufwands in Höhe von 95,00 EUR zur Verfügung gestellt werden. Die Amtsverwaltung empfiehlt, den Deckungsvorschlag auszuführen. Die in der Folge nicht vorhandenen gedeckten Finanzmittel in Höhe von 30,00 EUR im Produktsachkonto 55300-54159000 sind vernachlässigbar. Aus diesem Grund kann die beantragte Zuweisung von Antragsteller 1 in der vollen beantragten Summe ausgezahlt werden.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Alt Bukow beschließt die Auszahlungen gemäß den Anträgen der Antragsteller nach Nr. 1 bis 4 zur Erfüllung der genannten Vorhaben.

Finanzielle Auswirkungen:

Haushaltssatzung 2023 der Gemeinde Alt Bukow

Anlagen:

entfällt

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 7

Ablehnung: 0

Enthaltung: 0

zu 10

Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeinde Alt Bukow zum 31.12.2021

Vorlage: BV/AB/857/23

Sachlage:

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Alt Bukow hat den Jahresabschluss der Gemeinde Alt Bukow zum 31. Dezember 2021 (Anlagen 1 und 2) gemäß § 3 a KPG geprüft. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat das Ergebnis in seinem Prüfbericht (Anlage 3) und seinem abschließenden Prüfungsvermerk (Anlage 4) zusammengefasst sowie einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk (Anlage 5) erteilt. Die Vollständigkeitserklärung ist als Anlage 6 beigelegt. Die Prüfung des Jahresabschlusses hat zu keinen Beanstandungen geführt, die so wesentlich sind, dass sie der Feststellung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Alt Bukow entgegenstehen könnten.

Feststellung folgender Ergebnisse:

1. Die saldierten Vorträge aus allen Jahresabschlüssen der Haushaltsvorjahre betragen

im Ergebnishaushalt zum 01.01.2021:	- 100.484,18 EUR
im Finanzhaushalt zum 01.01.2021:	572.532,94 EUR

2. Für die **Jahresrechnung 2021** wurden folgende Werte geprüft und festgestellt:

die Bilanzsumme zum 31.12.2021 beträgt:	3.752.793,73 EUR
---	------------------

das Jahresergebnis in der Ergebnisrechnung beträgt:	44.031,60 EUR
---	---------------

das Jahresergebnis in der Finanzrechnung beträgt:	92.277,75 EUR
---	---------------

3. Der saldierte Ergebnisvortrag in das Folgejahr 2022 beträgt:

für den Ergebnishaushalt:	- 56.452,58 EUR
für den Finanzhaushalt:	664.810,69 EUR

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 28.03.2023 einstimmig beschlossen, der Gemeindevertretung der Gemeinde Alt Bukow die Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeinde Alt Bukow zum 31. Dezember 2021 zu empfehlen und damit die nachstehenden Beschlüsse zum Umgang mit den Ergebnissen aus der Ergebnis- und Finanzrechnung 2021 gemäß der § 44 Abs. 4 und § 45 Abs. 4 GemHVO-Doppik zu fassen.

Beschlussvorschlag:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Alt Bukow bestätigt den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften und festgestellten Jahresabschluss der Gemeinde Alt Bukow zum 31. Dezember 2021.
2. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Alt Bukow ermächtigt die Amtsverwaltung, gemäß § 44 Abs. 4 GemHVO-Doppik den in der Ergebnisrechnung ausgewiesenen und festgestellten Jahresüberschuss in Höhe von 44.031,60 EUR auf neue Rechnung vorzutragen.
3. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Alt Bukow ermächtigt die Amtsverwaltung, gemäß § 45 Abs. 4 GemHVO-Doppik den in der Finanzrechnung ausgewiesenen und festgestellten Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres in Höhe von 92.277,75 EUR und damit den saldierten Ergebnisvortrag gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 39 GemHVO-Doppik in Höhe von 664.810,69 EUR auf neue Rechnung vorzutragen.

Finanzielle Auswirkungen:

entfällt

Anlagen:

- | | |
|----------|--|
| Anlage 1 | Jahresabschluss der Gemeinde Alt Bukow zum 31.12.2021 |
| Anlage 2 | Anhang mit Anlagen zum Jahresabschluss der Gemeinde Alt Bukow zum 31.12.2021 |
| Anlage 3 | Prüfbericht vom 28.03.2023 zum Jahresabschluss 2021 der Gemeinde Alt Bukow |
| Anlage 4 | Abschließender Prüfungsvermerk vom 28.03.2023 zum Jahresabschluss 2021 der Gemeinde Alt Bukow |
| Anlage 5 | Uneingeschränkter Bestätigungsvermerk vom 28.03.2023 zum Jahresabschluss 2021 der Gemeinde Alt Bukow |
| Anlage 6 | Vollständigkeitserklärung vom 28.03.2023 zum Jahresabschluss 2021 der Gemeinde Alt Bukow |

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 7
Ablehnung: 0
Enthaltung: 0

zu 11

Entlastung des Bürgermeisters nach § 60 Abs. 5 Satz 2 KV M-V von der Jahresrechnung zum 31.12.2021

Vorlage: BV/AB/858/23

Sachlage:

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Alt Bukow hat den Jahresabschluss der Gemeinde Alt Bukow zum 31. Dezember 2021 gemäß § 3 a KPG geprüft.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat das Ergebnis in seinem Prüfbericht und seinem abschließendem Prüfvermerk zusammengefasst und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Die Prüfung des Jahresabschlusses hat zu keinen Beanstandungen geführt, die so wesentlich wären, dass sie der Entlastung des Bürgermeisters durch die Gemeindevertretung entgegenstehen könnten.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 28.03.2023 einstimmig beschlossen, der Gemeindevertretung der Gemeinde Alt Bukow die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2021 zu empfehlen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Alt Bukow entlastet den Bürgermeister von der Jahresrechnung zum 31.12.2021.

Finanzielle Auswirkungen:

entfällt

Anlage:

entfällt

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 6

Ablehnung: 0

Enthaltung: 1

Der Bürgermeister enthält sich bei der Abstimmung.

zu 12

**Bauantrag: Neubau Doppelcarport mit Geräteschuppen
Vorlage: BV/AB/855/23****Sachverhalt:**

Bauantrag für den Neubau eines Doppelcarports mit Geräteschuppen auf dem Grundstück Gartenstraße 4a

Gemarkung: Bantow

Flur: 1

Flurstücke: 2/1, 2/2

Antragseingang im Amt: 16.03.2023

Fristablauf gem. § 36 BauGB: 16.05.2023

Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich der Innenbereichssatzung für den Ortsteil Bantow. Die baurechtliche Beurteilung richtet sich nach § 34 BauGB. Demnach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der Nutzung, der Bauweise sowie der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt sein und das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Dem Vorhaben stehen keine Bedenken entgegen. Das gemeindliche Einvernehmen kann erteilt werden.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Alt Bukow beschließt, das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zum Bauantrag für den Neubau eines Doppelcarports mit Geräteschuppen auf dem Grundstück der Gemarkung Bantow, Flur 1, Flurstück 2/1 und 2/2 zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 7

Ablehnung: 0

Enthaltung: 0

zu 13

**Bauantrag Umbau Dachgeschoss; 1. Verlängerung der Baugenehmigung vom
08.04.2020**

Vorlage: BV/AB/849/23

Sachlage:

Antrag für die 1. Verlängerung der Baugenehmigung für den Umbau des Dachgeschosses auf dem Grundstück Büdnerreihe 1a.

Gemarkung: Alt Bukow

Flur: 1

Flurstück: 20/2

Antragseingang: im Amt: 18.01.2023

Fristende gem. § 36 BauGB: 17.03.2023

Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich der Innenbereichssatzung für den Ortsteil Alt Bukow. Die baurechtliche Beurteilung richtet sich nach § 34 BauGB. Demnach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der Nutzung, der Bauweise sowie der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Bebauung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt sein und das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden. Dem Vorhaben stehen keine Bedenken entgegen. Das gemeindliche Einvernehmen kann erteilt werden.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Alt Bukow beschließt, das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zum Antrag auf die 1. Verlängerung der Baugenehmigung vom 08.04.2023 für den Umbau des Dachgeschosses auf dem Grundstück in der Gemarkung Alt Bukow, Flur 1, Flurstück 20/2 zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 7
Ablehnung: 0
Enthaltung: 0

Für die Richtigkeit:

Datum: 14.07.23

Gez. Wodars
Bürgermeister

gez. Waldhauer
Protokollantin